Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank.“

Nr. 38.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 16. Januar

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Telegraphische Nachrichten.

Hamburg, 15. Januar. Aus London wird telegraphirt, daß der Dampfer „Monrovia“ von der afrikanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft auf der Fahrt von London nach Lagos (Guineaküste) auf Grund gerathen und wahrscheinlich total verloren ist. Die Post und ein Theil der Ladung sind geborgen. — Die hamburger Barke „Johannes Emilie“ ist bei Kap Palmas gescheitert.

Pest, 15. Januar. Der Finanzausschuß hat seine Berathungen über die Deckung des Defizits vorläufig beendigt. Zsedenyi beantragte, daß der Finanzausschuß, nachdem die Majorität sich für neue Steuern zur Deckung des Defizits ausgesprochen habe, sich prinzipiell gleichfalls dafür erkläre, die Feststellung der durch neue Steuern oder Steuererhöhungen aufzubringenden Summe aber bis dahin vertage, wo der Steuerausschuß seinen Bericht erstattet habe. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Finanzminister Ghyczy erklärte indeß, er werde mit seinem Antrag an das Plenum des Unterhauses appelliren und es faßte der Finanzausschuß hierauf nach längeren Berathungen, bei denen die Ansichten noch mehr auseinandergingen, den Beschluß, daß er erst nach den Verhandlungen über die zur Deckung des Defizits erforderliche Summe und über die Steuervorlagen weitere Anträge stellen werde.

Haag, 15. Januar. Die Regierung erhielt Nachrichten aus Atchin vom 9. d. M., wonach 9 Befestigungswerke der Eingeborenen bei Longbattah von den holländischen Truppen genommen worden sind. Die Holländer hatten 21 Todte und 65 Verwundete, der Feind ließ 171 Todte auf dem Platze. Das holländische Geschwader war am 2. d. M. nach der Westküste abgegangen. Die Partei des Radja von Pedir hatte die Unterwerfung angeboten.

Paris, 15. Januar. Marschall Mac Mahon ist gestern definitiv nach Versailles übergesiedelt und wird nur am 27. nach Paris zurückkehren, an welchem Tage im Elysée eine größere Ballfestlichkeit stattfindet. — Broglie wird noch immer als Herr der Situation betrachtet. Es heißt, daß man einen Ausweg wählen wolle, um die Diskussion der konstitutionellen Gesetze bis zum Jahre 1876 zu vertagen. (H. T. B.)

Madrid, 15. Januar. Alfons beabsichtigt, sich bereits am nächsten Montag zur Nordarmee zu begeben, um dort an dem Feldzuge gegen die Carlisten persönlich Theil zu nehmen. — General Pavia ist seines Commando's enthoben. (H. T. B.)

Rom, 15. Januar. Der hiesige spanische Gesandte de Rances wird seinen Posten demnächst verlassen und an Stelle de Mazos, welcher demissionirt, nach Wien gehen. — Im Falle, daß das Ministerium demnächst in der Kammer eine Niederlage erleiden sollte und zurücktreten müßte, würde, wie aus den Kreisen des Quirinals verlautet, nicht Sella, sondern Lanza berufen werden, an die Spitze des neuen Ministeriums zu treten. (H. T. B.)

London, 15. Januar. Die Zeitungen veröffentlichen eine Zuschrift Gladstone's, in welcher derselbe seinen Entschluß, von der Führerschaft der liberalen Partei zurückzutreten, anzeigt und motivirt. Den von ihm jederzeit hoch gehaltenen Prinzipien werde er nach wie vor treu bleiben.

Konstantinopel, 15. Januar. Das wegen der Hungersnoth in Kleinasien hier zusammengetretene Zentral-Hilfskomite hat auch an das Ausland die dringendste Aufforderung um Hilfe gerichtet. — Der Sultan hat dem deutschen Botschafter, Frhrn. von Werther, den Großkordon des Osmanieordens verliehen.

Newyork, 15. Januar. Die konservativen Mitglieder der Legislative von Louisiana haben an den Präsident Grant das Ersuchen gerichtet, daß er bezüglich der Verhältnisse in New-Orleans resp. der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana den status quo ante herstellen möge.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 15. Januar. Die Eröffnung des Landtags wird, wie jetzt bestimmt ist, durch den Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen erfolgen. Derselbe wird in der Eröffnungsrede zugleich als Finanz-Minister in der Lage sein, ungeachtet des Druckes der Zeiten doch ein günstiges Bild von der Finanzlage des Staates zu geben und erhebliche neue Verwendungen für alle Zweige der Verwaltung, namentlich für Geistliche und Lehrer, Kunst und Wissenschaft, sowie für die Förderung der Verkehrsanstalten in Aussicht zu stellen. Die bedeutendste Stelle unter den Ankündigungen der Regierung werden selbstverständlich die Reformgesetze auf dem Gebiete der innern Verwaltung einnehmen.

— Der „Augsb. Allg. Ztg.“ ist von hier Folgendes zugesendet worden: „Es ist wohl endlich an der Zeit zu sagen, daß gewisse Nachrichten vom hiesigen Hofe, welche von der Presse verbreitet wurden, am hiesigen Hofe selbst von den einen nur belächelt, von den andern ganz ignorirt worden sind, da die tendenziöse Quelle derselben wohl bekannt ist. Denn jeder irgendwie mit dem Privat- und dem öffentlichen Leben unseres Kaiserpaares Vertraute weiß genügend wie völlig fremd gerade die Kaiserin, im schärfsten Gegensatze zu andern Frauen ihres Standes, der Politik ist; daß sie gar nicht mit politischen Personen verkehrt und ein ganz anderes Gebiet der Thätigkeit gefunden hat, auf welchem stets Gutes zu vollbringen ist. Wenn also im Prozeß Arnim, dem ferne zu stehen jedermanns Wunsch sein mußte, der Name der Kaiserin sogar als einer Papierhehlerin verleumderisch genannt werden konnte, so zeigt es leider, daß Wahrheitsliebe und Takt in gewissen Kreisen abhanden gekommen sind. Es ist eine Pflicht diesem Unwesen entgegen zu treten.“

— Das preußische Kriegsministerium hat dem zweiten Sohne des Vizekönigs von Egypten, Prinzen Muley Hassan, welcher bekanntlich Lieutenant à la suite des 1. Garde-Dragoner-Regiments ist, den Urlaub verlängert, welchen derselbe zum Besuche seiner Familie genommen hatte. Wie nach der „Wes.-Ztg.“ verlautet, wird Prinz Muley Hassan nochmals auf längere Zeit nach Berlin zurückkehren, um sich auch mit den übrigen Waffengattungen vertraut zu machen.

— [Personalien.] Die „Nat.-Ztg.“ widerspricht der Nachricht, daß Graf Stolberg definitiv vom Präsidium des Herrenhauses zurückzutreten gedenke. Der Graf werde sich der Wiederwahl nicht entziehen, nur für einen Theil des Winters nach Lugano zurückkehren und hat nur von vornherein seine Wiederwahl anheim geben wollen. — Der bisherige Präsident des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Dr. v. Schelling, ist auch für die Dauer des ihm neu verliehenen Amts als Vize-Präsident des Ober-Tribunals zum Mitgliede des königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ernannt. — Das Befinden des Generalmajors Meydam, Chefs der Deutschen Telegraphenverwaltung, soll zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben. Wie es heißt, ist er an einem Gehirnleiden erkrankt. — Die Stadtverordnetenversammlung beschloß in ihrer letzten Sitzung auf Antrag von 20 Mitgliedern beider Parteien einstimmig, dem bisherigen Stadtverordnetenvorsteher Kochhann in Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste um die Stadtgemeinde das Ehrenbürgerrecht der Stadt Berlin zu verleihen.

— Die materielle Lage der Justizbeamten ist in neuerer Zeit vielfach auch in unserem Blatte Gegenstand der Erörterung gewesen. Ein Korrespondent der „Magd. Ztg.“ bringt einen von früher bestehen gebliebenen Mangel wie folgt zur Sprache:

Wenn auch anerkannt werden muß, daß unter dem jetzigen Justizmister Manches zur Verbesserung derselben geschehen ist, so will dies nicht viel besagen. Von einer Besserung ist eigentlich nur zu sprechen, wenn man die jetzigen mit den heillosen Zuständen vergleicht, welche unter dem vorigen Justizminister Autorität und Integrität des Richterstandes zu untergraben drohten. Einer von den aus früherer Zeit bestehen gebliebenen Mängeln ist der, daß das Aufrücken der Richter in die höheren Gehaltsklassen gesetzlich nicht geregelt ist. Man weiß nur, daß die jüngsten Richter 1200 Mark und die ältesten 4500 Mark Gehalt beziehen und daß innerhalb dieser Grenzen acht Gehaltsklassen bestehen. Wie viele richterliche Beamte aber sich in einer Gehaltsklasse befinden und nach welchen Grundsätzen sie in die höheren Klassen aufrücken, darüber schwebt ein undurchdringliches Dunkel. In dergleichen Verhältnissen sollte man auch den Schein meiden, daß irgend welche Willkür möglich sei. Wenn wir auch glauben wollen, daß in dieser Beziehung keinerlei Rücksichtsnahmen vorherrschen, so scheint es uns doch der Billigkeik angemessen zu sein, die Staatsbeamten über ihre Gehaltsverhältnisse nicht im Unklaren zu lassen, schon aus dem Grunde, damit sie sich mit ihren ökonomischen Verhältnissen darnach einrichten können. Wie gesagt, gesetzlich geregelt sind diese Verhältnisse nicht. Dies geht schon aus der Formel hervor, welche stehend ist, wenn ein Beamter davon benachrichtigt wird, daß er eine höhere Gehaltsstufe erklommen habe. Es heißt darin: „Sie werden benachrichtigt, daß Ihnen von dem ꝛc ab 100 Thaler Zulage bewilligt worden sind.“ Von einer Bewilligung könnte aber nicht die Rede sein, wenn der gesetzliche Anspruch des Beamten auf Erhöhung des Gehaltes nach bestimmten Normen feststände und anerkannt würde.

— [Obertribunalsbeschlüsse.] „Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn der Dieb oder der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt.“ (§ 243 Nr. 5 des Strafgesetzbuches.) Diese Bestimmung erfordert nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 18 Dezember 1874 nur, daß der Dieb bei Begehung der That Waffen bei sich führt, gleichviel ob sie bestimmt gewesen, Widerstand bei Begehung des Diebstahls entgegen zu setzen, oder irgend einem anderen Zwecke hätte dienen sollen. — Nach § 219 des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet und ihr beigebracht hat. Diese Strafbestimmung findet nach einem Erkenntniß des Obertribunals vom 2. Dezember v. J. nur dann Anwendung, wenn durch die verschafften Mittel die Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht vollendet worden, nicht aber, wenn nur der Versuch hierzu seitens der Schwangeren stattgefunden hat. In letzterem Falle ist die Verschaffung derartiger Mittel nur nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Theilnahme an einer strafbaren Handlung (§ 49) zu ahnden.

— Das Programm für das diesjährige Krönungs- und Ordensfest ist festgestellt Die Bestimmungen sind der für diese Feierlichkeit feststehenden Form entsprechend. Von dieser hatte nur die Feier des vorigen Jahres abgewichen, die durch die Abwesenheit des Kaisers und Königs einen recht traurigen, niederdrückenden Eindruck machte. Um so glänzender wird dieses Staats- und Volksfest in diesem Jahre sich gestalten; der Kaiser und König wird sich daran wieder wie in früheren Jahren betheiligen. Der Proklamirung der neuen Ritter wohnen der Kronprinz mit den Prinzen des königlichen Hauses bei, um ½12 Uhr erscheint der Kaiser und König, um die Cour der neuen Ritter abzunehmen, darauf die Kaiserin und Königin. Der Gottesdienst findet um 12 Uhr in der Schloßkapelle statt, das Diner im Weißen Saale und den angrenzenden Sälen um 1 Uhr. Außer den hier anwesenden königlichen Prinzen und Prinzessinnen werden auch Prinz und Prinzessin Albrecht aus Hannover dabei anwesend sein und während der Festzeit des königlichen Hofes mit dem ganzen Hofstaat in ihrem Palais der Wilhelmstraße residiren.

Breslau, 14. Jan. Das funfzigjährige Amtsjubiläum des Geh. Justizraths, Kreisgerichts-Direktors Wachler, dessen wir bereits kurz gedacht haben, ist gleich dem Goeppert-Jubiläum sehr feierlich begangen worden. Dem Jubilar wurden Geschenke und Adressen in großer Anzahl dargebracht, zahlreiche Deputationen fanden sich zur Gratulation ein. Der König hat dem nun 50 Jahre dem Staatsdienste angehörigen hochverdienten Manne den Kronenorden 2. Klasse verliehen, während ihn die Stadt Breslau zum Ehrenbürger und die Universität zum doctor juris utriusque h. c. ernannte. Unter den Gratulanten befand sich, wie bereits telegraphisch mitgetheilt, auch der Kultusminister Dr. Falk, der Neffe des Jubilars, welcher aus Anlaß der Feier nach Breslau gekommen war.

Paderborn, 13. Jan. Die öffentl. Blätter bringen nachfolgenden

Steckbrief:

Der Freiherr Albrecht v. Nagel-Ittlingen, früher zu Thule im Amte Salzkotten, 44 Jahre alt und katholischer Konfession, ist durch Erkenntniß der Kreisgerichts-Deputation Wiedenbrück-Rheda vom 14. Juli 1874 bestätigt durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des k. Appellationsgerichts zu Paderborn vom 27. Okt. 1874 wegen Beleidigung des deutschen Kaisers, seines Landesherrn, zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt worden.

Derselbe hat sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen und werden deshalb alle Zivil- und Militärbehörden ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu lassen. Signalement kann nicht angegeben werden.

Wiedenbrück, 4. Januar 1875.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Beuthen O.-S., 13. Januar. [Verhandlung wegen Majestäts-Beleidigung.] Vor der Criminal-Deputation des hiesigen königl. Kreisgerichts stand am 12. d. M. Termin an in der Untersuchungssache gegen den Dr. Brodziak aus Königshütte wegen Majestätsbeleidigung. Dr. Brodziak, geborner Pole, seit längerer Zeit als praktischer Arzt nach Königshütte gezogen, befand sich mit mehreren sich polnisch anterhaltenden Bekannten in dem Restaurationslokale von Schubert, wo auch der Apotheker Altrock, Maurermeister Säftel und Lehrer Kahlert sich mit anderen deutschsprechenden Bürgern befanden. Bald kam es zwischen beiden Parteien zu einem Wortwechsel und es wurde von Politik, speziell vom Polenthum gesprochen. Der Angeklagte äußerte, daß das polnische Reich wieder ebenso groß werden würde, wie es in früheren Zeiten gewesen. Hiergegen opponirte Altrock, worauf Brodziak erwiderte, daß Preußen Provinzen geraubt habe, daß aber, wie jetzt die Verhältnisse in Rußland ständen, Preußen wieder klein werden müsse und daß dann ein Anderer auf Wilhelmshöhe sitzen würde. Seitens der Staatsanwaltschaft, welche, nachdem die Zeugen im Wesentlichen ihre früheren Aussagen bestätigt hatten, in den gethanen Aeußerungen des Angeklagten eine Majestätsbeleidigung durch ein längeres und eingehend begründetes Plaidoyer zu behaupten suchte, wurde eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten, sowie Publikation des Erkenntnisses beantragt. Die Vertheidigung beantragte die Freisprechung, welche auch nach längerer Berathung Seitens des Gerichtshofes erfolgte. Derselbe nahm an, daß die Aeußerung des Angeklagten, es werde ein anderer im nächsten Jahre in Wilhelmshöhe sitzen, nur auf den König von Preußen bezogen werden könne, und auch vom Angeklagten nur auf diesen bezogen worden sei. Der Gerichtshof fand auch in dieser Aeußerung eine Verletzung der Sr. Majestät schuldigen Ehrfurcht, jedoch keine direkte Beleidigung und führte aus, daß eine solche zwar nach den Bestimmungen des alten aber nicht nach denjenigen des jetzigen Strafrechts strafbar sei. Gegen diese Entscheidung ist vom Hrn. Staatsanwalt Gelli sofort das Rechtsmittel der Appellation angemeldet worden. Mit um so größerer Spannung sieht man der Entscheidung in dieser Angelegenheit in unserer Gegend entgegen, als Dr. Brodziak an der Spitze der polnischen Agitation in unserem Nachbarstädtchen Königshütte, dem Hauptneste für dieselbe, steht und durch seinen Beruf begünstigt, in den Familienkreisen eifrigst Propagando zu machen bemüht ist, und mit den Ultramontanen in engster Verbindung steht. (Schl. P.)

Aus Mecklenburg, 10. Januar. In der „Köln. Ztg.“ wird für die Intervention des Reichs in Sachen der Verfassungseinführung folgendermaßen plaidirt:

Im nächsten Monat soll nun in Malchin auf dem dort zusammenberufenen Landtage abermals der Versuch einer zeitgemäßen Umänderung der jetzigen Verfassung der beiden Großherzogthümer Mecklenburg unternommen werden; daß es weder dem Minister Grafen Bassewitz in Schwerin und noch viel weniger der in Strelitz mit fast unumschränkter Machtvollkommenheit regierenden Hofcamarilla mit diesen Reformplänen rechter Ernst ist, weiß in Mecklenburg fast jedes Kind. So dürfte man denn auch im prächtigen Palais des Premier-Ministers zu Schwerin und im großherzoglichen Schloß zu Strelitz alles Andere mehr als mißvergnügt sein, wenn, wie sicher zu erwarten steht, auch dieser Landtag zu Malchin eben so völlig resultatlos wieder verläuft wie der letzte außerordentliche Landtag in Schwerin. Was dann weiter geschieht, darüber macht man sich in den regierenden Kreisen vorerst noch kein sonderliches Kopfzerbrechen; hat man dann doch wieder ein schönes langes Jahr gewonnen, in welchem man ohne Budget fortregieren und mit den Einkünften des Landes nach Lust und Belieben und ohne alle Kontrolle schalten und walten kann. So wird wieder Alles ganz unverändert in Mecklenburg bleiben, wenn nicht von Berlin aus ein ganz kategorischer Machtspruch, daß in bestimmter Zeitfrist eine konstitutionelle Verfassung eingeführt sein muß, erfolgen wird. Daß dies aber endlich geschehen möge, ist die Hoffnung der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung beider Mecklenburg.

Lippe, 14. Januar. Die „Kreuzztg.“ bestätigt die Meldung, daß Herr v. Flottwell von Lippe scheidet. Sie schreibt:

Der fürstlich lippische Kabinets-Minister v. Flottwell wird, wie wir hören, am 1. April seine dortige Stellung verlassen und in den preußischen Staatsdienst zurücktreten. Bekanntlich hatte der Fürst von Lippe vor einigen Jahren an die preußische Regierung das Ersuchen gerichtet, ihm einen preußischen Beamten für den Ministerposten vorzuschlagen, und der damalige Landesdirektor des Fürstenthums Waldeck, v. Flottwell, denselben auf drei Jahre übernommen. Diese Frist geht mit dem Ablauf des jetzigen Vierteljahres zu Ende.

Paris, 13. Januar. Wie schon telegraphisch gemeldet, wurde am Montag Vormittag in einer Versammlung, welche bei dem Herzog von Broglie stattfand, ein neues Kabinet endgiltig festgestellt. Als neue Minister werden bezeichnet: Broglie, Vize-Präsidentschaft und Inneres, Audiffret-Pasquier Justiz, Fourtou Unterricht, Deseilligny Bauten; Decazes würde die auswärtigen Angelegenheiten, Mathieu Bodet die Finanzen behalten, und wahrscheinlich auch die Minister des Handels, des Krieges und der Marine dieselben bleiben. Mit Ausnahme Baragnon's, der zurücktreten würde, sollen alle Unterstaatssekretäre ihr Amt behalten, was insofern wichtig, als es andeutet, daß ungeachtet des Eintrittes Fourtou's und Deseilligny's, gegen die der Verdacht bonapartistischer Bestrebungen noch nicht zum Schweigen gebracht ist, das neue Kabinet antibonapartistische Wege verfolgen will. Fourtou wollte zuerst das Unterrichts-Ministerium nicht annehmen; er verlangte die Justiz, da er als früherer Minister des Innern kein Ministerium zweiten Ranges übernehmen könne. Es wurde ihm jedoch ins Gedächtniß gerufen, daß Guizot ebenfalls zuerst Minister des Innern gewesen und dann Unterrichts-Minister geworden. Fourtou

ließ sich durch diese Einrede beschwichtigen, da er nun, wie er sagte, die Uebernahme des Unterrichts-Portefeuilles vor seinen Freunden begründen könne. Die Aufgabe des neuen Kabinets ist, die allgemeinen Wahlen vorzubereiten. Man erwartet nämlich mit aller Sicherheit, daß die konstitutionellen Gesetze verworfen werden.

Im Osten Frankreichs werden seit einiger Zeit die sonderbarsten Kriegsgerüchte verbreitet. Dieselben sind natürlich aus ultramontaner Fabrik hervorgegangen. Wir lesen über den Gegenstand in einer pariser Korrespondenz Folgendes:

„Das Märchen von französischen Kriegsvorbereitungen, welches so eifrig von den reichsfeindlichen Parteien, namentlich den Ultramontanen, kolportirt wird, unter der Behauptung, daß der Krieg für nächsten Sommer unvermeidlich sei, hat auch in unserer Provinz Glauben gefunden. Wir erfahren das durch verschiedene Zuschriften. Wir erhalten nun von Jemandem, der soeben von einer Geschäftsreise aus Frankreich zurückgekehrt und der nicht blos in Paris war, sondern auch in den Provinzen folgende zuverlässige und beruhigende Nachrichten: Die 77 Kavallerie-Regimenter der französischen Armee, deren jedes 600 Mann stark sein soll, haben höchstens ein Drittel dieser Mannschaft beisammen. Für zwei Drittel fehlen die Pferde. Bei der Kavallerie und Artillerie zusammen fehlen nach mäßiger Berechnung und zwar für den Friedensetat mindestens noch 55,000 Pferde. Auch ist man über das einzuführende Geschützsystem noch nicht einig. — Der Infanterie, deren Regimenter 18 Kompagnien haben, (50—60 Mann pr. Kompagnie) fehlen tüchtige Unteroffiziere fast ganz, und ist daher die Ausbildung derselben, namentlich in den Provinzen, sehr zurück. Gute Unteroffiziere, dieser Kern der Armee, existiren fast gar nicht mehr. Diese Leute, welche das Waffenhandwerk für ihr Leben erkoren, haben seit dem letzten Kriege den Geschmack daran in recht auffallender Weise verloren, und verlassen den Dienst, sobald sie nur können. Und dieser so gefährliche Mangel wird sich noch sehr lange fühlbar machen. Zur Zeit ist also die Kriegsgefahr wohl noch in weitem Felde. Man lasse sich also nicht bange machen!"

Als die alfonsistische Bewegung in Spanien ausbrach, erklärten manche Blätter dieselbe für einen Sieg der französischen Politik; jetzt treten andere auf, welche in ihr ein Machwerk des großen Feindes, der alles antiultramontane Unheil anzettelt, des Fürsten Bismarck, sehen. Die „Gazette de France" schreibt heute: „Der Antheil, welchen die deutsche Reichskanzlei an den alfonsistischen Pronunciamientos genommen hat, ist für Niemanden ein Geheimniß. Wir haben ihn schon lange verkündigt. Die Thronbesteigung Alfons' XII. bildet einen Theil der Kombinationen deutscher Politik. Der Sohn Isabellens ist eine der Figuren, welche Herr v. Bismarck auf dem europäischen Schachbrett in Bewegung setzt, um Frankreich fortwährend im Schach zu halten" u. s. w. Der Zorn der Gazette ist durch die Mittheilung der „Times" erregt, wonach das berliner Kabinet erklärt hätte, es werde der neuen Regierung in Spanien seine Anerkennung so lange vorenthalten, wie es protestantische Zeitungen und Kapellen unterdrücke. Fürst Bismarck, setzt sie auseinander, will der universelle Beschützer des Protestantismus werden, um damit Frankreich, den früheren Beschützer des Katholismus in der ganzen Welt, auszustechen. Deshalb verlangt er von der spanischen Regierung, daß sie das Pfand des Wohlwollens, welches diese dem Katholizismus gegeben hat, zurücknehme. Die Gazette mag sich beruhigen: die deutsche Politik ist nicht so verbissen, daß sie alle ihre Schritte nach dem Ziele einrichte, Frankreich unangenehm zu sein. Ob die Nachricht der „Times" ganz begründet ist, das wird abzuwarten sein; ist sie richtig, so würde das Interesse der allgemeinen Toleranz vollkommen genügen, um einen Schritt der deutschen Regierung zu Gunsten des bedrängten Protestantismus in Spanien zu rechtfertigen. Merkwürdig und bezeichnend ist es, daß das Wohlwollen gegen den Katholizismus sich, wie die Gazette ganz naiv zugiebt, sofort durch Maßregeln der Intoleranz gegen den Protestantismus äußern soll. Die spanische Regierung wird und mag gewiß dem katholischen Klerus ihr Wohlwollen bezeigen; daß das aber mit Unterdrückung des Kultus der Andersgläubigen beginnen müsse, scheint uns seltsam, und wir würden der deutschen Regierung nur beistimmen, wenn sie dagegen opponirte.

Deutscher Reichstag.

44. Sitzung.

Berlin, 15. Januar, 11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück, Leonhardt, v. Fäustle, v. Freydorff, Geh. Räthe Stölzel, Friedberg, v. Moeller u. A.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist vor dem dritten Abschnitt, der von den Erfordernissen der Eheschließung handelt, stehen geblieben.

§ 27 lautet: „Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein."

Die Abgg. v. Schulte und v. Seydewitz beantragen unabhängig von einander das 20., resp. 16. Lebensjahr an die Stelle des 18., resp. 14. zu setzen, der Abg. v. Schulte mit dem Zusatz: „Dispensation ist zulässig."

Abg. Merkle (Professor am Lyceum in Dillingen in Baiern, Centrum): bedauert zunächst, daß diesem Abschnitte nicht eine Definition des Ehebegriffs vorausgeschickt sei. Eine richtige Definition würde zeigen, daß die Ehe doch etwas himmelweit höher stehendes sei, als ein bloßer Vertrag. Der vorliegende Paragraph führt ausdrücklich als Eheerfordernisse nur die Einwilligung und Ehemündigkeit an, d. h. doch logischerweise: wenn diese Erfordernisse vorhanden sind, kann eine Ehe geschlossen werden. Im völligen Widerspruch mit dieser Schlußfolgerung handeln aber zahlreiche andere Paragraphen von bestimmten Ehehindernissen wie z. B. bei den wegen Ehebruch Geschiedenen u. a. Diese unklare und widerspruchsvolle Fassung, die durch das ganze Gesetz geht, zeigt so recht seine Unfertigkeit und Unreife.

Abg. Dr. Löwe: Die Frage, das Alter der Ehemündigkeit etwas höher heraufzusetzen, hat schon den preußischen Landtag beschäftigt. Ich habe dort einen derartigen Antrag lebhaft vertheidigt und finde denselben heute in dem Amendement Schulte wieder, das ich mit Freuden begrüße. Bei der Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts habe ich als Hauptgrund angeführt, daß die physiologische Entwickelung eines Mädchens in unseren Breitegraden mit 15 Jahren nur sehr selten schon so weit gediehen ist, daß die volle Dispositionsfähigkeit für die Schließung eines so eminent wichtigen Aktes und Vertrages bei ihr vorausgesetzt werden kann. Man hat gesagt, das in der Vorlage festgesetzte Alter sei gewählt für Fälle, bei denen es sich darum handelt, einen Fehltritt, eine Verführung durch die Eheschließung wieder gut zu machen und dadurch oft namenloses Unglück von achtbaren Familien abzuwehren. Ich habe gewiß ein so lebhaftes Gefühl für die Familienehre wie irgend Jemand im Hause; aber dieser Preis ist zu groß, das Opfer wäre hier zu theuer erkauft. Ein solches Eheband, zu welchem ein Mädchen von so jugendlichem Alter in derartigen Fällen gezwungen wird, kann ich nur für ein verwerfliches halten. Zum Glück sind, wie die Statistik lehrt, Eheschließungen von Mädchen mit 15 Jahren bei uns äußerst selten; sehr häufig dagegen kommen die Fälle vor, daß Männer mit 18 oder 19 Jahren eine Ehe eingehen; und dies geschieht gerade in den ärmsten Kreisen der Bevölkerung. Derartige Ehen kommen gewöhnlich so zu Stande, daß in Fabrikgegenden, wo die sozialen Verhältnisse der ärmeren Klassen ohnehin zerrüttet und vergiftet sind, junge Männer unter 20 Jahren, die wegen irgend eines körperlichen Gebrechens, wie z. B. weil sie eine hohe Schulter, ein krummes Bein, einen Plattfuß haben, voraussichtlich zum Militärdienst untauglich sind, von Prostituirten geheirathet werden. Die Zahl derartiger Ehen ist leider keineswegs gering, und daß derartige Ehen zu den traurigsten und unglücklichsten gehören, die es giebt, ist nur zu erklärlich. Die Kinder, die in solchen Ehen geboren werden, haben eine fast noch größere Sterblichkeitsziffer als die unehelichen Kinder und ein Haupttheil der Verbrecherwelt geht aus solchen Ehen hervor. Ich kann nur dringend bitten, daß wir mindestens das Alter der Ehemündigkeit des Mannes auf dasjenige Lebensalter heraufsetzen, in welchem sie militärpflichtig sind.

Justizminister Leonhardt: Die Herren v. Seydewitz und Schulte haben übereinstimmend beantragt, daß die Ehemündigkeit des Mannes mit dem 20., des Weibes mit dem 16. Jahre eintreten soll. Dieser Antrag würde bei den verbündeten Regierungen nicht etwa Widerspruch, sondern Beifall finden. Was den beantragten Zusatz betrifft, daß Dispensation zulässig sein soll, so würde auch dieser das Gesetz nicht gefährden.

Abg. v. Schulte: Der Rechtszustand, wie er bisher in Bezug auf diesen Punkt in Deutschland bestand, ist ein höchst verschiedener und mannigfach bunter. Das französische Recht in der Rheinprovinz und Rheinpfalz hat 18 resp. 15 Jahre. Hessen-Darmstadt und Würtemberg haben die Volljährigkeit, Baden hat das französische Recht, in einzelnen Gegenden gilt das kanonische Recht, welches 14 resp. 12 Jahre festsetzt u. s. w. Unzweifelhaft entspricht unser Antrag vollständig den deutschen Anschauungen ich möchte sogar behaupten, er ist urgermanisch. In Caesar „De bello Gallico" finden Sie den Satz: ante annum vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus". Es haben also hiernach die alten Deutschen es für etwas Grundschändliches gehalten, vor dem 20. Jahre zu heirathen. Ebenso sagt uns eine Stelle im Tacitus, daß die Deutschen mit aller Kraft dahin wirkten, daß zu frühzeitige Heirathen nicht stattfanden und er führt als Beweggrund hierfür an, „ut robora parentum liberi referent". Sie entsprechen also nur den alleräitesten Anschauungen der Deutschen, wenn Sie unseren Antrag annehmen.

Abg. Rickert: Ich muß anerkennen, daß der preußische Justizminister heute einen anderen Standpunkt vertreten hat, als vor 2 Jahren im preußischen Abgeordnetenhause. Damals sprach er sich entschieden gegen die Zulässigkeit der Dispensation aus. Er hat damals unter Berufung auf die Erfahrungen, die man während 80 Jahren in dem größten Theile Deutschlands auf Grund des Allgemeinen Landrechts gemacht hat, die damalige Regierungsvorlage, welche dieselben Altersziffern enthielt, wie der heutige Entwurf, mit großem Erfolge vertheidigt, so daß das Haus sie mit großer Majorität annahm. Der Abg. Löwe hat heute wie damals angeführt, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze im Interesse der Sittlichkeit geboten sei. Meine Herren, mit einem Gesetzesparagraphen werden Sie auf die von ihm geschilderten sozialen Uebelstände nicht die allermindeste Einwirkung ausüben. (Sehr richtig!) Die Sitte ist hier der alleinige Regulator, und Sie können Gesetze machen, welche Sie wollen, was die Sitte nicht vorschreibt, wird dadurch zu erreichen unmöglich sein. Ich schließe gerade umgekehrt, wie der Abg. Löwe also: wenn thatsächlich eine große Anzahl von Verheirathungen vor dem 20. Jahre geschlossen werden, so werden wir, wenn der Antrag Schulte angenommen wird, an Stelle der jetzigen legalen in ganz derselben Zahl wilde, illegale Ehen, und statt der ehelichen Kinder uneheliche im Lande haben. Was die Zahl der Eheschließungen von Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren betrifft, so kommen diese statistisch fast gar nicht vor. Wie aber steht es mit den Männern? Nach den amtlichen Ermittelungen des statistischen Bureaus haben im Jahre 1867 in Preußen 2028 Männer unter 20 Jahren Ehen geschlossen, im Jahre 1868: 2224, 1869: 2897, 1870: 2235, 1871: 1722. Der allergrößte Theil dieser Ehen fällt auf zwei Provinzen des preußischen Staates auf die Rheinprovinz und auf Posen. Wenn nun das neue Gesetz befiehlt, daß die Männer unter 20 Jahren nicht mehr heirathen dürfen, so werden künftig alle diese Ehen sich in wilde Ehen verwandeln und dadurch also das gerade Gegentheil von dem erreicht werden, was die Antragsteller bezwecken. Oder aber man wird den beantragten Zusatz der Zulassung der Dispensation als Aushilfsmittel gebrauchen und die Folge davon wird sein, daß jährlich zwei- bis dreitausend Gesuche um Dispensation eingehen, wodurch nichts anderes als eine außerordentliche Belästigung der Behörden und eine Unmasse unnützer Schreibereien bewirkt werden wird.

Justizminister Leonhardt: Ich habe als preußischer Justizminister einem preußischen Gesetze gegenüber eine ganz andere Stellung einzunehmen, als das hier der Fall ist, wo ich einem Reichsgesetze gegenüberstehe; demgemäß würden meine Aeußerungen im Abgeordnetenhause keineswegs hier eine bindende Kraft für mich haben können. Der Vorredner befindet sich indessen thatsächlich im Irrthum. Ich kann mich auf das Zeugniß des Abg. Löwe berufen, daß ich mich damals seinem Antrage keineswegs abweisend, vielmehr zuvorkommend erwiesen habe. Von der Dispensationszulässigkeit habe ich heute ausdrücklich nur gesagt, sie werde das Gesetz nicht gefährden, während ich von dem übrigen Antrage bemerkte, er werde von den Bundesregierungen mit Beifall angenommen werden.

Abg. Grumbrecht: Ich beklage es an und für sich als ein Unglück, wenn von jungen Männern im Alter von 18 Jahren schon eine Ehe eingegangen wird, denn das frühe Heirathen schließt eine große Gefahr der Degeneration in sich. Den Beweis dafür liefert der englische Arbeiterstand; statistische Ermittelungen haben aufs Klarste bewiesen, daß die Hauptursache des Elends der englischen Arbeiterbevölkerung das frühe Heirathen derselben ist. Der richtige Zug des deutschen Volksgefühls ist auch stets gegen das frühe Eingehen von Ehen gewesen. Gesunde Familienverhältnisse können auf Grund so frühzeitiger Ehen kaum entstehen. Was soll z. B. aus der Familie werden, wenn der Vater alsbald zum Militär eingezogen wird. Ich bitte Sie deshalb dringend, den Antrag des Abgeordneten v. Schulte anzunehmen, obgleich ich auf den zweiten Absatz desselben kein besonderes Gewicht lege und am liebsten gar keine Dispensation zulassen würde.

Abg. v. Maltzahn-Gültz ist durchaus einverstanden mit der Erhöhung der Ziffern, welche v. Schulte und v. Seydewitz vorgeschlagen haben, aber ein entschiedener Gegner des Schulte'schen Zusatzes, der die Dispensation für zulässig erklärt.

Abg. Lingens: Die Altersgrenze der Heirathsfähigkeit vom 18. auf das 20. Lebensjahr hinauszuschieben und gleichzeitig auch noch die Dispensation auszuschließen würde für viele Gegenden Deutschlands große Verwirrungen zur Folge haben und die schwersten Uebelstände herbeiführen. Statistische Erhebungen haben für die Rheinprovinz, in welcher das französische Recht mit der niederen Altersgrenze gilt, keineswegs schlechtere Resultate für den sittlichen Zustand der Bevölkerung ergeben, als für andere Provinzen. Ich kann die Zulässigkeit der Dispensation nur empfehlen und bedaure, daß ein Gesetz von so tief einschneidender Bedeutung, wie das vorliegende, gleichsam wie ein Spezialgesetz behandelt wird.

Bei der Abstimmung wird der § 27 mit dem Antrage von Schulte (Erhöhung der Ziffern und Zulässigkeit der Dispensation) angenommen.

§ 28 lautet: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt die vormundschaftliche Einwilligung."

Hierzu beantragen: I. die Abgg. von Schulte und Gen., den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser, 2) nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

II. Die Abgg. v. Seydewitz und Genossen beantragen dasselbe, nur daß sie den Konsens des Vaters verlangen, so lange der Sohn nicht das 30 (statt des 25.) Lebensjahr vollendet hat.

Abg. Stumm: In dem größten Theile von Deutschland ist die Einwilligung des Vaters an eine bestimmte Altersgrenze des Sohnes überhaupt nicht gebunden, da sowohl das preußische Landrecht wie auch das französische Recht die Einwilligung des Vaters schlechthin fordert. Praktisch läuft ja das Erforderniß des Konsenses darauf hinaus, daß der Sohn nicht solle heirathen dürfen ohne Kognition des Vaters. Und etwas Weiteres bedeutet wohl auch die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes nicht. Ziehen wir aber eine niedrige Grenze für das Erforderniß der Konsensertheilung, so ist eine große Gefahr vorhanden, daß die Familienbeziehungen gelockert, die Verbindungen zwischen Vater und Sohn gänzlich unterbrochen werden, zumal durch die neuere Gesetzgebung die Freizügigkeit eingeführt worden ist. Daß hieraus aber die größten Nachtheile für den sittlichen Zustand des Volkes entstehen können, liegt auf der Hand. Ich bitte Sie dringend, dem v. Seydewitz'schen Antrage zuzustimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt bittet beide Amendements abzulehnen.

Abg. Marquardsen: Wir sind mit Abänderungsvorschlägen sehr sparsam gewesen, weil wir die Vorlage im Großen und Ganzen für gut halten. Die von dem Abg. v. Schulte vorgeschlagene Aenderung ist aber durchaus nothwendig. Die Konsensertheilung bis zum 30. Lebensjahre zu verlangen, dafür liegt ein erheblicher Grund nicht vor. Wenn man mit 25 Jahren zum Reichstagsabgeordneten gewählt werden kann, so wird man in diesem Alter doch auch wohl von der Zustimmung des Vaters zur Eingehung einer Ehe entbunden werden können. Die Klagen auf Ergänzung des väterlichen Konsenses würden überaus häufig werden, wenn man die Altersgrenze bis zum 30. Lebensjahre hinausschöbe und für den Richter besteht immer eine große Schwierigkeit, in diesen Sachen eine gerechte Entscheidung zu geben. Zugleich liegt in der Anstellung der Klage an sich eine große Gefahr für den Familienfrieden. Das versöhnende Element der Schwiegertochter und die Enkel werden meines Erachtens den etwa getrübten Familienfrieden meistens leicht wiederherstellen, richterlicher Zwang wird es nie vermögen. Ich bin fest davon überzeugt, wenn Sie den Antrag des Abg. v. Schulte annehmen, so wird der Sittenkodex zwischen Eltern und Kind in keiner Weise geändert, das alte Gebot nicht aufgehoben: „Du sollst Vater und Mutter ehren."

Abg. v. Schulte: Dafür, daß man die Altersgrenze für die Nothwendigkeit des Konsenses nicht zu weit hinausschiebe, spricht die ganze Rechtsentwickelung. Das kanonische Recht betrachtet die Einholung der Einwilligung der Eltern als eine rein moralische Pflicht, nicht für ein rechtliches Erforderniß. Der Richter kann nichts machen, wenn das Kind die Einwilligung nicht beibringt; die Ehen wurden eben durch den bloßen Konsens der Brautleute geschlossen. Erst das Tridentiner Konzil verlangte noch die Anwesenheit von zwei Zeugen. In Frankreich ist das Tridentinum nicht rezipirt; eine Ordonnanz von 1566 führte aber die Formen des Tridentiner Konzils als Zivilgesetze ein und verlangte gleichzeitig den Konsens. Diese Ordonnanz wurde unter Heinrich III. und Ludwig XIV. wiederholt. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß das Eherecht durch Zivilgesetze geordnet worden ist.

Abg. v. Maltzahn: Das Amendement des Abg. v. Seydewitz, welches das 30. Lebensjahr als Altersgrenze für die Ertheilung des Konsenses festsetzt, enthält gegen das preußische Landrecht, welches doch in einem sehr großen Theile von Deutschland gilt, schon eine erhebliche Erleichterung, da dieses Landrecht in jedem Lebensjahre die Einwilligung des Vaters erfordert. In Bezug auf die Befugniß zur Klage auf richterliche Ergänzung des fehlenden Konsenses enthält das Gesetz im § 31 eine Erleichterung der landrechtlichen Bestimmungen, indem es bestimmt, daß der Richter nach seinem freien Ermessen zu entscheiden habe, während das Landrecht vorschreibt, daß der Richter unter gewissen Voraussetzungen den Kläger abweisen solle. Ich bitte Sie deshalb, dem Amendement des Abgeordneten von Seydewitz zuzustimmen.

Abg. Windthorst: Den Ausführungen des Abg. v. Schulte gegenüber will ich nur bemerken, daß das vorliegende Gesetz sich auf das bürgerliche Gebiet der Ehe beschränkt, das kirchliche aber gar nicht berührt. Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich mich für das Amendement des Abg. v. Schulte. Wenn man hofft, durch Hinausschiebung der hier fraglichen Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr die Familienverhältnisse fester zu machen, so meine ich, daß die Zivilehe dazu an und für sich nicht geeignet ist. Mir scheint, daß das Alter der Großjährigkeit doch auch wesentlich in das Gebiet der Ehe hineingreift und wenn man mit 21 Jahren großjährig und fähig ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, warum soll man dann nicht auch fähig sein, eine Ehe zu schließen? Allerdings hätte man vielleicht besser daran gethan, es bei der alten gemeinrechtlichen Altersgrenze von 25 Jahren für die Großjährigkeit zu belassen. Die gerichtliche Ergänzung des mangelnden väterlichen Konsenses scheint mir nur ein sehr trauriger Nothbehelf zu sein. Und die Entscheidung lediglich dem freien Ermessen des Richters zu überlassen, ohne ihm bestimmte Rechtsgrundsätze für dieselbe an die Hand zu geben, scheint mir gerade in solchen Dingen sehr mißlich. Meiner Ansicht nach müßte der Richter im Gegentheil bestimmte Anhaltspunkte haben, nach denen er sein Urtheil fällt, und in der Motivirung desselben angeben, aus welchen Gründen die Gründe des Vaters zur Versagung der Einwilligung für nicht stichhaltig zu erachten gewesen sind.

Bundesbevollmächtigter Justizminister Dr. Leonhardt: Der Herr Vorredner hat Vergleiche zwischen der jetzigen und der früheren Gesetzgebung in Bezug auf das Alter der Großjährigkeit angestellt; er irrt aber darin, daß das 25. Lebensjahr ziemlich allgemein als Großjährigkeitsgrenze gegolten habe. Das preußische Landrecht hatte bekanntlich das 24. Lebensjahr als solche festgesetzt, ja das 25. Jahr war in den wenigsten Staaten Deutschlands die Grenze der Minderjährigkeit. Die Verschiedenheit der rechtlichen Zustände war in diesem Punkte so groß, daß die Zusammenstellung derselben eine wahre Musterkarte geworden ist. Selbst in Hannover bestanden verschiedene Großjährigkeitstermine, was der Herr Abg. Windthorst doch wissen sollte.

Abg. Bähr beantragt, zur größeren Klarstellung folgende Aenderungen in dem Amendement des Abg. v. Schulte, als auch in dem dem Abg. v. Seydewitz, falls dieses angenommen werden sollte: in Nr. 1 statt des Wortes „besteht" zu setzen: „gesetzlich erforderlich ist" und in den sämmtlichen Alineas vor „außer Stande" zu setzen „dauernd", sowie vor „unfähig" das Wort „dauernd" zu streichen.

Abg. Reichensperger (Olpe): Der Gedanke des Gesetzes geht offenbar dahin, das Interesse der Familie so weit in vollem Umfange aufrecht zu halten, als dies mit den Grundsätzen des Rechts vereinbar ist. Das Interesse des Sohnes scheint mir aber vollständig gewahrt durch das Recht auf Ergänzung des Konsenses zu klagen. Darum ist es nicht nöthig, die Konsensertheilung auf eine niedrige Altersgrenze, das 25. Lebensjahr zu beschränken. Wenn der Sohn auch mit 21 Jahren schon großjährig ist, so ist er doch sehr häufig noch weit länger auf die Börse seines Vaters angewiesen.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich mit den von dem Abg. Bähr vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden, aber gegen den Vor

schlag des Abg. v. Schulte, das 25. Lebensjahr als Grenze für die väterliche Einwilligung festzusetzen.

Abg. Lasker: Ich bedaure, daß die Diskussion nicht zugleich auch auf die §§ 28–31 ausgedehnt worden ist, zu denen sich der § 27 verhält wie der Vordersatz zum Nachsatz. Am besten würde mir eine gar Regelung des Verhältnisses zusagen, bei der wir der Klage ganz und entbehren könnten. Denn dieses Klagerecht ist immer ein Uebel, obwohl in dem Falle ein nothwendiges Uebel, wenn eine solche Altersgrenze gezogen ist, daß unter Umständen eine Remedur dagegen gesucht werden muß. Aber ein Uebel ist ein solches Klagerecht, ein Eingriff in die Familienverhältnisse durch Richterspruch, der in den meisten Fällen die Sache doch immer nur äußerlich und die tausend dazwischen spielenden Fäden zu beurtheilen gar nicht im Stande ist. Eine solche Ordnung würde ich für eine glückliche halten, wenn wir die Altersgrenzen verschieden aufsuchten, weder nach der Regierungsvorlage, noch durchweg nach dem Antrage v. Schulte, sondern wenn wir sagen wollten, daß der Konsens bei Männern bis zum 25., bei Frauen bis zum 21. Lebensjahre nothwendig ist. Es kommt bei dem Aufsuchen dieser Altersgrenze gar nicht darauf an, was die einzelnen Landes-Gesetzgebungen bis jetzt bestimmt haben, sondern auf das Zeugniß, welches wir aus dem sittlichen Bedürfnisse und aus den Gewohnheiten der jetzt lebenden Generation als Gesetzgeber abzugeben haben. Die Berufung auf die Vorgänge in anderen Landesgesetzgebungen ist insofern nicht zutreffend, wenn es, wie hier, auf das Gesammtbewußtsein der Nation ankommt. Wenn irgend eine Angelegenheit zu einer Revision der heutigen Bedürfnisse nach dem sittlichen Gefühle der ganzen Nation geeignet ist, so sind es gerade die Altersgrenzen, über die wir zu entscheiden haben. Nun ist aber die Versagung zur Verehelichung von ganz anderen Folgen für das Mädchen als für den Mann. Wie alle nicht blos aus Erzählungen, sondern gewiß auch aus Bekanntschaften, die sie im Leben gemacht haben, wissen werden, giebt es einen Punkt in dem unglücklichen Leben der unverheiratheten Mädchen, der immer als Quelle ihres Unglücks bezeichnet wird, daß der erste Bewerber aus irgend einem Grunde nicht angenommen worden ist, sei es, daß er zurückgewiesen wurde, sei es, daß ein Ehehinderniß entgegentrat. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich erwähnte diese Umstände nicht hier, weil sie für Einzelne eine humoristische Nebenbedeutung haben mögen, sondern ich meine, wir sind gerade verpflichtet aus dem Leben selbst zu schöpfen. Ich meine, es soll überhaupt die Staatsbehörde sich gar nicht hier in diese Angelegenheit einmischen. Es ist dies eine persönliche Angelegenheit, in welche der Richter so wenig wie möglich hineingreifen soll. Die Gesetzgebung soll sich nicht dazu herbeilassen, nur aus Differenz für das Ansehen der Eltern diesen ein größeres Einschränkungsrecht zu gewähren, vielmehr nur dafür sorgen, daß das Einschränkungsrecht nicht gemißbraucht werde. Wenn nun von anderer Seite mir zugegeben wird, daß das Mädchen viel früher zur Reife des Verstandes und des Entschlusses kommt, gerade in Bezug auf die Verehelichung, als dies bei Männern der Fall ist, daß das Mädchen überdies auch nicht so viel Vorbedingungen zu erfüllen hat, um zur Verehelichung befähigt zu werden, und wenn endlich die Zurückweisung eines einmaligen Antrages bei dem Mädchen beinahe für das ganze Leben entscheidend ist, so glaube ich, daß es gerechtfertigt ist, wenn ich vorschlage, daß die Grenze für Mädchen nicht auf das 24., sondern auf das 21. Lebensjahr gesetzt werde. In der öffenlichen Meinung wird ein Mädchen zwischen dem 21. und 24. Lebensjahre als durchaus an die Altersgrenze der Verheirathung gekommen allseitig anerkannt. Ich glaube nicht, daß die einzelnen Väter, die hier sitzen, aus ihrer eigenen Familie werden bezeugen wollen, daß jenes Alter von 21–24 Jahren deshalb Anstand erregen werde, weil die volle Reife des Mädchen ihnen noch nicht gänzlich gekommen zu sein schien. Während wir also anerkennen, daß wir nur einen Akt der Deferenz gegen die Eltern begehen wollen, will ich es bei Männern sehr gern mitmachen, weil ich mir sage, das Uebel der Verweigerung der Verehelichung ist lange nicht so groß, wie der Umstand, daß die Eltern gar keinen Einfluß mehr haben sollten, aber Mädchen gegenüber, deren Lebensglück auf dem Spiele steht, wird der Gesetzgeber nicht blos einen Akt der Deferenz begehen. Dies ist der Grund, warum ich am 21. Lebensjahre festhalten möchte. Damit kommen wir dem allein richtigen Standpunkte, daß die Mädchen niemals im Leben dazu kommen, Klage gegen die Eltern zu erheben und wir wissen, wie zerrüttet die Verhältnisse sein müssen, wenn ein Mädchen sich zu einer solchen Klage entschließen sollte. Es ist etwas ganz unnatürliches und noch viel unnatürlicher, als wenn der vom Haute losgelöste Sohn Klage erhebt. Dann haben wir die Frage sehr einfach gelöst. Dagegen beim Manne habe ich nichts dagegen, und würde unter Umständen vielmehr darauf verzichten ihm ein Klagerecht zu geben. Ich würde es immerhin schon wagen, denn in der Mehrzahl der Fälle trifft es doch zu, daß der Vater die Verhältnisse viel besser kennt, als der Vormundschaftsrichter, und besser beurtheilen kann, ob aus der Verbindung ein Unglück entstehen könnte, es liegt dies gewissermaßen in dem väterlichen Gefühle. Allerdings liegen nicht selten auch bloße Vorurtheile vor, vornehme Familien sträuben sich häufig, ihre Kinder in eine Familie hinein zu verheirathen, die nach spießbürgerlichen Ansichten leben und umgekehrt; oft werden schlechte Vermögensverhältnisse, Glaubensverschiedenheit bei Versagung des Konsenses geltend gemacht in der Form von Recht, welches das Gewissen des Vaters ist. Ich glaube, meine Herren, je mehr wir auf der einen Seite davon absehen können, daß der Widerspruch des Vaters durch Erkenntniß beseitigt werde, um so mehr müssen wir auf der anderen dafür sorgen, daß nicht der Widerspruch sich bis auf eine Lebensgrenze erstrecke, in der er eine Zerrüttung des künftigen Glückes herbeiführt. Ich schlage Ihnen deßhalb vor, daß an die Stelle von 24 Jahren das 21. Lebensjahr gesetzt wird

Abg. Graf Bethusy-Huc: Ich bin auch der Meinung, daß man bei diesem Gesetze nicht auf eigene Velleitäten, sondern lediglich auf das Gesammtbedürfniß der Nation Rücksicht nehmen soll; dieses geht aber dahin, daß nicht blos neue Familien gegründet, sondern auch das Bestehen der alten ermöglicht wird. Der Vater ist der eigentliche Schützer und Vertheidiger seiner Familie und sollte in seinem Rechte möglichst geschützt und bestärkt werden. Was den Unterschied zwischen Mädchen und Knaben betrifft, so kann ich nicht anerkennen, daß dieser so erheblich ist, wie er vom Abg. Lasker angenommen wird; ich bestreite, daß ein Mädchen zwischen dem 21. und 24. Jahre mehr in der Lage wäre, über ihr künftiges Glück richtig zu urtheilen, als ein Knabe in demselben Alter. Jedenfalls scheint mir das richtige Alter das 30. resp. 24. Lebensjahr zu sein, besonders wenn man die Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zuläßt.

Hiermit schließt die Debatte; § 28 wird mit den Amendements der Abgg. v. Schulte und Bähr (Kassel) angenommen, so daß er folgendermaßen lautet: „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: a. so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft gesetzlich erforderlich ist, auch von dieser, b. nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 29. „Auf uneheliche Kinder finden die im § 28 für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung", und § 30: „Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat", werden ohne Debatte angenommen.

(Schluß folgt.)

Parlamentarische Nachrichten.

* **Berlin**, 14. Januar. Der Abgeordnete Most zur Zeit beamtlich in Plötzensee mit Buchbinderarbeiten beschäftigt, hatte vor Kurzem eine Petition an den Reichstag gerichtet, dahin gehend, die bestehenden Gefängnißeinrichtungen, mit Bezug auf etwaige in Haft befindliche politische Verbrecher, unseren modernen Kulturanschauungen entsprechend zu ändern. In der jüngsten Sitzung der Petitionskommission ist diese Angelegenheit zur Sprache gebracht worden, und die Kommission hat sich dahin schlüssig gemacht, das Reichskanzleramt aufzufordern, seinerseits dahin zu wirken, daß die bestehenden Gefängniß-Hausordnungen mit dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches Alinea 2 in Einklang gebracht werden. Dieses Alinea lautet: „Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Strafanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen." Bemerkenswerth ist es, daß die Herren Lenz (Staatsanwalt aus Württemberg) und Struckmann die Beschäftigung mit Kleister und Papparbeiten für geistige Arbeit hielten.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 16. Januar.

— Wegen ihrer Reden bei der polnischen Separatfeier des 400jährigen Geburtstages Copernicus wurden bekanntlich im Juli v. J. der Domherr Polkowski zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt, dagegen der Abgeordnete Propst Dr. v. Jazdzewski und die Mitglieder des Festkomité's von dem Kreisgericht in Thorn freigesprochen. Diese Sache wird jedoch nächstens noch einmal in zweiter Instanz zur Verhandlung kommen, da die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Geistlichen Polkowski und Jazdzewski die Appellation eingelegt hat.

r. **Die neue Warthebrücke** beim Eichwalde für die Posen-Kreuzburger Bahn ist im Mauerwerk vollendet, und da auch die Rüstungen zur Montirung des eisernen Oberbaues bereits errichtet sind, so könnte mit dem Weiterbau der Brücke vorgegangen werden; doch sind bis jetzt die eisernen Brückentheile, welche in einer Görlitzer Fabrik angefertigt werden, hier noch nicht eingetroffen, und erfährt dadurch der Brückenbau eine erhebliche Verzögerung. Die Strompfeiler der Brücke sind in derselben Weise fundirt worden, wie bei der hiesigen Warthebrücke der Posen-Thorner Eisenbahn, nämlich mittelst Versenkens von Brunnen. Da die Brücke von strategisch wichtiger Bedeutung ist, und später dazu dienen soll, die um Posen zu errichtenden detachirten Forts auf beiden Ufern der Warthe mit einander zu verbinden, so sind an den beiden Endpunkten Befestigungswerke errichtet worden, um nöthigenfalls auch die Brücke sperren zu können. Gegenwärtig ist der Eisenbahn-Oberbau von hier aus so weit vorgeschritten, daß Arbeitszüge mit Benutzung der hölzernen Interimsbrücke beim Eichwald bereits bis Schroda fahren können.

g **Jutroschin**, 14. Januar. [Kommunales] In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten wurden von den 23 Bewerbern um die hiesige vakante Bürgermeisterstelle 3 in die engere Wahl genommen. Es sind dies die Herren: Beigeordneter Dummer von hier, gegenwärtig stellvertretender Bürgermeister, Prem.-Lieutenant Bondek aus Borek, und Stadtsekretär Witte aus Birnbaum.

Prozeß Ofenheim.

Ueber die weiteren Verhandlungen im Prozeß Ofenheim wird Folgendes telegraphisch gemeldet:

Wien, 14. Januar. Abendsitzung. Fortsetzung der Zeugenvernehmung. Der Direktor der Albrechtsbahn, Klosawski, berichtet günstig über die Schwellen und den Zustand der Bahn und giebt als Ursache des Einsturzes der Brücke über den Pruth die große Spannweite der Bogen dieser Brücke, sowie als Grund der Verkehrsstörungen im Jahre 1869 die Witterungsverhältnisse an. Der Oberingenieur Ziembicki hebt besonders die ungenügende Ueberwachung der Subunternehmer und die Mängel des Oberbaues, sowie die Fehler der Schwellen hervor. Der Ingenieur Patek bezeichnet sowohl den Unterbau wie den Oberbau als gut ausgeführt. Die Fäulniß der Schwellen und die Rutschungen seien durch die Beschaffenheiten des Terrains veranlaßt. Inspektor Lampel von der Generalinspektion für Eisenbahnen deponirt über die im Jahre 1872 erfolgte Entgleisung zweier Züge. Die Ursache der ersten Entgleisung sei die Erweiterung des Geleises um 3 Zoll und der zweiten die Ueberanstrengung und die Unaufmerksamkeit des Zugführers gewesen. Das Protokoll über den Thatbestand bei diesen Entgleisungen habe die Veranlassung derselben der schlechten Beschaffenheit des Oberbaues zugeschrieben. Die Hälfte der Schwellen seien angefault gewesen. Auf Befragen des Vertheidigers erklärt der Zeuge, daß er die Einstellung der Eilzüge ohne Ermächtigung seitens des Handelsministers angeordnet habe und daß er Nachlässigkeiten, wie sie bei der Lemberg-Czernowitzer Bahn vorgekommen seien, bei keiner anderen Eisenbahn beobachtet habe.

Wien, 15. Januar. Das Zeugenverhör wurde heute fortgesetzt. Vernommen wurden der Kaufmann Pfeifer und der Bankier Jeben, welche als Revisionsräthe der Gesellschaft fungirten. Dieselben gaben an, daß sie die Bilanz durch Stichproben revidirt hätten und wiesen den Vorwurf zurück, durch unlautere Mittel beeinflußt worden zu sein. Die Versicherungsbeamten Windisch und Wagner, welche alsdann vernommen wurden, erklärten, sie hätten als Strohmänner in den Generalversammlungen fungirt. Der Zeuge Nowak sagte aus, daß er Mitglied des Aufsichtsraths gewesen sei, ohne Aktionär zu sein. Die Aussagen der übrigen Zeugen waren von keiner erheblichen Bedeutung. Zu erwähnen ist nur die Angabe des Hofraths Weber vom Handelsministerium, der die Bahn inspizirte, daß von den vielen vorgefundenen Mängeln der Bahn manche entschuldigt werden könnten.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wie man in Paris über das deutsche Bankgesetz denkt.** Von einem angesehenen pariser Bankhaus geht der berliner „Französ. Korrespondenz" (Landsberg) folgende Zuschrift zu: Die im deutschen Reichstage auf der Tagesordnung stehende Reichsbankfrage erregt hier die finanziellen und politischen Kreise, in eigenthümlicher Weise. Es fehlt nicht an schadenfrohen Mienen bei der Mehrzahl der pariser Finanziers und Nationalökonomen. Man hatte schon gewaltig den Kopf geschüttelt über den schweren Mißgriff, der mit der Einführung der einfachen Goldwährung an Stelle der Doppelwährung in Deutschland gemacht und der von einer Autorität jüngst durch die Frage gekennzeichnet wurde: Wie kann man, wenn man zwei gesunde Arme hat, sich ohne Noth den einen amputiren lassen? Sollen etwa die 380 Millionen Gold, die trotz der französischen Milliarden so mühsam von Deutschland zusammengebracht sind, als Reservoir für ganz Europa dienen? fragen die Eingeweihten und prophezeihen, daß das blühende Deutschland nach wenigen Jahren gleich Oesterreich nicht eine einfache Goldwährung, sondern eine einfache Papierwährung haben wird. Schon jetzt, sagen sie, bei der Lösung der Bankfrage treten die üblen Konsequenzen der einfachen Goldwährung zu Tage, denn wenn man genöthigt ist, die berühmte Kontingentirung der Banknoten viel zu niedrig zu greifen, so geschieht es, weil man eine zu starke Goldausfuhr befürchten muß. Eine Kontingentirung von 250 Millionen Mark für ganz Deutschland zu beschließen, erscheint beinahe komisch, nachdem Preußen allein fast die dreifache Stimme in Zirkulation gehabt, welche durch die preußische Bank dem Handel und der Industrie zu dienen hatte. Die naturgemäß erfolgende Reduktion der Banknoten und Banken, darüber ist man hier einig, muß in Deutschland eine furchtbare Krisis zur Folge haben, deren Konsequenzen gar nicht abzusehen sind. In einem Augenblick, da dort Handel und Gewerbe ohnehin schon lahm liegen, soll durch Entziehung von Hilfsmitteln eine Steigerung des Zinsfußes provozirt werden, die jede Konkurrenz mit dem Auslande unmöglich macht. Und alles das mit überstürzter Eile! Dies sind die kühlen, ironischen Betrachtungen, die hier auf fremdem Gebiete und in relativ unbefangenen Kreisen gang und gäbe sind. Vielleicht kommen sie nicht zu spät, um als Warnung zu dienen.

** **Schlesische Lebensversicherungsgesellschaft.** In der vor einigen Tagen in Breslau abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsraths wurde Seitens der Generaldirektion berichtet, daß das Geschäft im vorigen Jahre sich günstig entwickelt habe, so daß eine Dividende von über 6 pCt. zur Vertheilung gelangen kann.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Angekommene Fremde vom 16 Januar.

STERN'S HOTEL DE l'EUROPE. Gutsb. Gebrike a. Skrzynki, Kaufl. Grynfeld a. Breslau, Jacobs a. Köln, Wentzke a. Berlin, Ritterab. v. Gajewski a. Wollstein.

HOTEL DE PARIS. Uhrmacher Meier a. Posen, Rittergb. Flowiecki, Bukowski a. Bieganowo, Zerbst a. Jerzykowo, Gonsiorowski a. Zberki, Lichtwald a. Bednary, Kaufl. Koch a. Mur. Goslin, Liebelt a. Danzig, Seidel a. Warschau, Sturm a. Breslau, Mechan. Orlowski a. Stettin. Szczypinski a. Crossen.

HOTEL DE BERLIN. Rittergb. Schrader a. Lindehen, Mathäus a. Lusowko, Baumeister Scholz a. Landsberg, Ziegelmstr. Wildermann a. Vorderwald, Lieut. Krohn a. Dresden, Kaufl. Müller, Jahr a. Stettin, Ref. Guzmann a. Bordeaux, Frl. Radziejewska a. Wreschen.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Rittergb. Hackel a. Simno, Kleinert u. Fr. a. Lataiice, Makesprang u. Fr. a. Dobieszyn, Kaufl. Rawitz, Jacoby, Grün a. Breslau, Türk a. Königsberg, Blütchen a. Keischau, Gutknecht a. Berlin, Menge a. Hamburg, Letzer a. Leipzig, Röder a. Dresden.

HOTEL ZUM SCHWARZEN ADLER. Ing. Haupt, Fischer, Baude a. Berlin, Kaufl. Leichtentritt a. Miloslaw, Rhau a. Breslau, Bürger Neymann a. Schrimm, Wlodarski a. Gostyn, Naczka a. Buk, Chenzicki a. Pleschen, Brennereiverw. Schulz a. Neudorff, Fr. Komorska a. Großdorf, Fr. Trzcinska a. Chodziesen.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Rittergb. Funk a Rokitnica, Kackel u. Fam. a. Czelino, Witt a. Bogdanowo, Fr. v. Treskow aus Radejewo, v. Gromadzynski a. Gonsawy, Frl. Zurawika a. Pakosc, Maurermstr. Stefanski u. Fr., Gutsb. Schulz u. Fr. a. Culm, Kaufl. Sales, Jungst a. Berlin, Ruppin a. Rawicz.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Berlin, 16. Januar. Die Konferenzen des Ministers des Innern mit den preußischen Oberbürgermeistern bezüglich der Allgemeinen Städteordnung sind noch nicht abgeschlossen, sondern nur bis Montag ausgesetzt.

Versailles, 16. Januar. (Nationalversammlung.) Man berieth die Kadresgesetze fort und beschloß, dem Kommissionsantrag entgegen, mit 51 St. Majorität die Beibehaltung der 30 Bat. Fußjäger. Die Versammlung behielt sich die Schlußabstimmung über den ganzen Artikel 3 vor. Artikel 4, wonach 19 Eskadres Eclaireurs an die Stelle der seitherigen 24 Eskadres Generalstabsguiden treten, wurde angenommen.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 15. Januar, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Jan. 54, 20, pr. April-Mai 55, 50. Juni-Juli —, —. Weizen pr. April-Mai 183, 00. Roggen pr. Januar 156, 00, pr. April-Mai 148, 00. Rüböl pr. Januar 52, 50, pr. pr. April-Mai 54, 50. Zink fest. Wetter: Regnerisch.

Bremen, 15 Januar. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 90 Pf. gefordert. Matt.

Hamburg, 15. Januar. Getreidemarkt. Weizen loko still, auf Termine ruhig. Roggen loco still, auf Termine ruhi. Weizen 126-pfd. pr. Jan. 1000 Kilo netto 190 B., 188 G., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 190 B., 188 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 188 B., 187 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 188½ B., 187½ G. Roggen pr. Januar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. Jannar-Februar 1000 Kilo netto 158 B., 156 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 150 B., 149 G., pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 149 B., 148 G. Hafer und Gerste still. Rüböl matter, loco und pr. Januar 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 56½. Spiritus still, pr. Januar 43¾, pr. Febr.-März 44, pr. April-Mai 45, pr. Mai-Juni pr. 100 L. 100 pCt. 45½. Kaffee ruh., Umsatz 2500 Sack. Petroleum flau, Standard white loko 11, 40 B., 11, 20 G., pr. Januar 11, 15 B., pr. Januar-März 11, 00 Br., pr. Aug.-Dezember 11, 50 Gd. — Wetter: Nebel.

Köln, 15. Januar. Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter Gelinde. Weizen fest, hiesiger loco 20, 50, fremder loko 20, 25, pr. März 19, 35, pr. Mai 18 95, Roggen still, hiesiger loko 17, 50, pr. März 15, 15, pr. Mai 14, 80. Hafer loco 20, 00, pr. März 18, 30, pr. Mai 18, 10, Rüböl behaup., loko 29, 50, pr. Mai 31, 30, pr. Oktober 31, 70.

Paris, 13. Januar, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußber.) Weizen ruh., pr. Jan., pr. Februar 25, 25, pr. März-April 25, 25, pr Mai-August 26, 00. Roggen ruhig, pr. Januar und pr. Februar , 19 75. Mehl rubig. pr. Januar und pr. Februar 53, 00, pr. März-April 53, 50, pr. Mai-August 55, 00. Rüböl fest, pr. Januar 76, 25, pr. März-April 77, 00, pr. Mai-August 78, 00, pr. Septbr.-Dezember 79, 00. Spiritus ruhig, pr. Januar 52, 25, pr. Mai-August 54 25.

Liverpool, 15. Januar, Vormittags. Baumwolle (Anfangsbericht). Muthmaßlicher Umsatz 15,000 B. Fest. Verschiffungen desgl. Tagesimport 26,000 B. davon 12,000 B. amerikanische, 2000 B. ostindische.

Liverpool, 15. Januar, Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht): Muthm. Umsatz 18,000 B., davon für Spekulation und Export 4000 Ballen. Unv. Amerikanische Verschiffungen fest, aber ruhig.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikan 7⅝, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middling Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4⅛ fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5 11/16, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8⅞.

Manchester, 15 Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30er Water Clayton 13½, 40er Mulle Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅞, 40r Double Weston 13½, 60r Double Weston 16, Printers 16/16, 34/32 8½-pfd. 117. Mäßiges Geschäft, volle Preise.

Amsterdam, 15. Januar, Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen loko geschäftslos, pr. März 263, per Nov. 274. Roggen loko unv., pr. März 187, pr. Mai 182. Raps pr. Frühjahr — pr. Herbst — Fl. Rüböl loko 32¾, pr. Frühjahr 33¾, pr. Herbst 35. Wetter: Trübe.

Glasgow, 15. Januar. Roheisen. Mixed numbers warrants 74 Sh.

Antwerpen, 15. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen unv., Roggen beh., Odessa 19½. – Hafer fest. Gerste stetig. Donau —.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 25 bez. 25½ B., pr. Januar 24¼ bez. 25 Br., pr. Februar 24 bez., 25½ B. pr. März 25 Br. pr. September 29 bez. Behauptet.

London, 15 Januar, Nachmittags. Getreidemarkt (Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 5680, Gerste 9080, Hafer 20,990 Qrtrs.

Produkten-Börse.

Berlin, 15. Januar. Wind: S. Barometer 27, 11. Thermometer früh + 3° R. Witterung: trübe.

Der Terminhandel in Roggen war heute noch stiller, als in den letzten Tagen, dennoch ist die Haltung als leidlich fest zu bezeichnen. Die Verkäufer machten sich rar. Loko ist der Handel bei schwachen Offerten recht beschränkt. Gekündigt 7000 Ctr. Kündigungspreis Rm. 152,5 per 1000 Kilogr. — Roggenmehl fest, aber unbelebt. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis Mk. 21,9 per 100 Kilgr. — Weizen ein wenig besser bezahlt. — Hafer loko flau, Termine hingegen ziemlich fest. — Rüböl still, und matt, Preise zu Gunsten der Käufer. — Spiritus ohne wesentliche Aenderung und in sehr beschränktem Verkehr. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis Rm. 55,4 per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 165–207 Rm. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat –, Jan.-Febr. –, April-Mai 183,50–184 Rm. bz., Mai-Juni 184,50–185 Rm bz, Juni-Juli 186,50–187,50 Rm. bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 153–171 Rt. nach Qual. gef., russischer 153–156 ab Bahn bz, inländ. 162–168 ab Bahn bz., per diesen Monat 153,50–152 Rm. bz., Jan.-Febr. 152–151,50 Rm. bz, Frühjahr 147–147,50 Rm bz, Mai-Juni 144,50–145 Rm. bz., Juni-Juli 144,50 Rm. bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 150–192 Rm nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 162–192 Rm nach Qual gef., ostpreuß. 168–182 russ 166–181, galiz. u. ungar. 164–177, pom. und meckl 180–190 ab Bahn bz., per diesen Monat –, Jan.-Febr. –, Frühjahr 172–172,50 Rm bz, Mai-Juni 169 Rm. bz., Juni-Juli 168 bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 195–234 Rm. nach Qual., Futterwaare 177–192 Rm. nach Qual — Raps per 1000 Kilgr. —. — Leinöl loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 62 Rm. bz. — Rüböl per 100 Kilogr. loko ohne Faß 54 Rm. B., mit Faß 54,5 bz., per diesen Monat 54,5 Rm bz., Jan.-Febr. do, April-Mai 56–55,7 Rm. bz., Mai-Juni 56,5 Rm. B., Sept. Okt. 59,5–59,2 Rm. bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 25,50 Rm bz., per diesen Monat 24,8 Rm. bz., Jan. Febr. 24 Rm. B., Febr.-März 23 Rm. bz., Sept.-Oktober –. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. =10,000 pCt. loko ohne Faß 54,6 Rm. bz., per diesen Monat –, loko mit Faß –, per diesen Monat 55,5–55,3 Rm. bz., Jan.-Febr. –, April-Mai 57,4–57,1–57,2 Rm. bz, Mai-Juni 57,6–57,4 Rm. bz., Juni-Juli 58,5 Rm. nom, Juli-August 59,5 Rm. nom., Aug.-Sept. 59,9 Rm. nom. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 27,25–26,25 Rm, Nr. 0 u. 1 25,50–24 Rm., Roggenmehl Nr. 0 24,50–23,50 Rm., Nr. 0 u. 1 22 21,25 Rm. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 21,90 Rm. bz., Jan.-Febr do., Febr.-März 21,85 Rm. bz., März-April 21,75 Rm bz., April-Mai 21,70 Rm. bz., Mai-Juni 21,50 Rm. bz., Juni-Juli –. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
15. Jan.	Nachm. 2	27" 11''' 37	+ 3 4	SW 0-1	bedeckt. Nebel.
15. "	Abnds. 10	27" 11''' 60	+ 3°1	WSW 2	bedeckt. Nebel.
16 "	Morgs. 6	27" 9''' 54	+ 2'6	SW 2	trübe. St.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 14. Januar 1875 12 Uhr Mittags 0,70 Meter.
" " 15 " " " " " 0,74 "

Breslau, 15 Januar.
Geschäftslos.

Freiburger 96, 75 do. junge —. Oberschles. 145,75. R. Oder-Ufer St. A. 113,75 do. do. Prioritäten 115,00. Franzosen 513,00. Lombarden 229,50. Italiener —. Silberrente 69 25. Rumänier 33,75 Bresl. Diskontobank 84,00. do. Wechslerbank 76,50. Schles. Bankv. 108 25 Kreditaktien 416,75. Laurahütte 125,50 Oberschles Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 183,70 Russ. Banknoten 282,85 Schles. Vereinsbank 94,00 Ostdeutsche Bank —. Breslauer Prov.-Wechslerb. —,—. Kramsta 90,00. Schlesische Zentralbahn —,—. Bresl. Oelf. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 15. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Kreditaktien sehr lebhaft.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204 70. Pariser Wechsel 81,40. Wiener Wechsel 182,80. Franzosen*) 271¼. Böhm. Westb. 177. Lombarden*) 115⅝. Galizier 219½. Elisabethbahn 172¾. Nordwestbahn 135. Kreditaktien 209*). Russ Bodenkredit 90⅝. Russen 1872 100⅝. Silberrente 69¼ Papierrente 64¼. 1860er Loose 112½ 1864er Loose 298 50. Amerikaner de 82 98¾. Deutsch-österreich. 86¾. Berliner Bankverein 80¾. Frankfurter Bankverein 82. do. Wechslerbank 84⅝. Bankaktien 885. Meininger Bank 92. Hahn'sche Effektenbank 112¾. Darmstädter Bank 146,00. Brüsseler Bank 103.

*) per medio resp. per ultimo.

Franzosen vernachlässigt, Anlagewerthe beliebt, Bahnen behauptet, Banken lustlos. Geld flüssig.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 208⅞, Franzosen 271⅜, Lombarden 115¼, Nordwestbahn —.

Frankfurt a. M., 15 Januar, Abends. [Effekten-Sozietät. Kreditaktien 208½, Franzosen 270⅝. 1860er Loose 112½ Lombarden 115, Galizier 219½, Silberrente 69⅛ Nordwestbahn 134, Bank-Aktien 885, Papierrente 64¼, Albrechtsbahn 78, Elisabethbahn 173, Böhmische Westbahn —, Darmstädter Bankaktien —. Ungar. Loose — Fest, geringes Geschäft.

Wien, 15. Januar, Nachmittags 1 Uhr 5 Min. Kreditaktien 228, 75, Franzosen 297, 00, Galizier 240, 50, Anglo Austr. 140, 30, Unionbank 105, 50, Nordwestbahn 149, 00, Lombarden 120, 75. Napoleons — —. Fest, aber geschäftslos.

Nachbörse: Sehr animirt. Kreditakt. 227, 00, Bankaktien —, —, Franzosen 297, 00, Galizier 239, 50, Lombarden 125, 50, Anglo-Austr 140, 50, Unionbank 107, 00, Nordwestbahn 147, 50.

Wien. 15. Januar. Die große Geschäftslosigkeit drückte. Bahnen und Renten waren etwas gefragter.

Nachbörse. Fest, aber still. Kreditaktien 227, 50. Franzosen 298, 00. Galizier 241, 00 Anglo-Austr. 140, 00. Unionbank 104, 90. Lombarden 127, 50.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 30. Silberrente 75, 60. 1854er Loose 104 80. Bankaktien 995. Nordbahn 1965. Kreditaktien 228, 50 Franzosen 297, 00 Galizier 240, 50. Nordwestbahn 148 20. do. Lit. B. 74, 50 London 110, 85. Paris 44, 10. Frankfurt 54, 15 Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 165, 00 1860er Loose 112, 70. Lomb. Eisenbahn 128, 00 1864er Loose 139, 50. Unionbank 105, 80. Anglo-Austr. 140, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 88½. Dukaten 5, 25½. Silberkoupons 104, 90. Elisabethbahn 189, 20. Ungarische Prämienanleihe 83, 80. Preußische Banknoten 1, 63½.

London. 15. Januar. Nachmittags 4 Uhr.

Konsols 92 7/16. Italien. 5proz. Rente 66. Lombarden 11½. 5proz. Russen de 1871 100½. 5proz. Russ. de 1872 100½ Silber 57⅝. Türk. Anleihe de 1865 42¼. 6proz. Türken de 1869 55⅞. 6proz. Vereinigt. St. pr. 18-2 103½. do. 5 pCt. fundirte 102⅜. Oesterreich. Silberrente 67¾. Oesterr. Papierrente 63½.

Paris, 15. Januar, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 62, 00½, Anleihe de 1872 100, 15, Italiener 66, 35, Franzosen 667, 50, Lombarden 285, 00, Türken 42, 80. Fest.

Paris, 15. Januar, Nachmittags 3 Uhr. Fest.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 62, 35 Anleihe de 1872 100, 40, Ital. 5proz. Rente 66, 37½. Ital. Tabaksaktien —. Franzosen 667, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 282, 50. Lombard. Prioritäten 243, 25. Türken de 1865 42, 72½ Türken de 1869 281, 00 Türkenloose 124, 00.

New-York. 15. Januar. Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12¾, niedrigste 12½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86½ C. Goldagio 12½. 5/20 Bonds de 1885 118¼. do. neue 5proz. fundirte 114¼. 5/20 Bonds de 1887 118⅜. Erie-Bahn 29¾. Zentral-Pacific 93½. New-York Zentralbahn 101¼. Baumwollen in New-York 15. Baumwolle in New Orleans 14⅝. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 12½. do. Phadelphia 12⅛. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 24 C. Mais (old mixed) 88 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅛. Kaffee (Rio-) 18¾. Getreidefracht 11½.

Berlin, 15. Januar. Die Börse eröffnete auch heute in ausgesprochen matter Haltung; die auswärtigen Notirungen trafen ungünstig ein und bei der dauernd vorherrschenden Lustlosigkeit mußten mit dem überwiegenden Angebote die Course abermals ermäßigt werden. Es gilt dies namentlich von den Spekulationspapieren, für die sich übrigens im weiteren Verlaufe des Geschäfts eine bessere Stimmung geltend machte, als die Contremine sich zu belangreicheren Deckungskäufen genöthigt sah.

Der Kapitalsmarkt wies eine ziemlich feste Tendenz auf, während andere Kassawerthe sich vielfach schwächer stellten.

Das Geschäft entwickelte sich im Allgemeinen, besonders anfänglich schwerfällig und ohne Anregung; nur vereinzelt hatten inländische Anlagewerthe und einige per ultimo gehandelte Effekten belangreichere Umsätze für sich.

Der Geldstand hält sich unverändert flüssig; im Privatwechselverkehr betrug das Diskonto wie gestern 3¾–⅝ Proz. für erste Devisen.

Die Oesterreichischen Spekulationssachen setzten matter ein, konnten sich aber schließlich über gestrige Schlußnotirungen erheben. Im Vordergrunde standen Franzosen und Lombarden, während Kreditaktien etwas ruhiger waren.

Die fremden Fonds und Renten blieben fest und ruhig; Türken waren matter und wie die behaupteten Oesterreichischen Renten ziemlich belebt; 1860er Loose weichend, Russische Pfundanleihen und Bodenkredit-Pfandbriefe gefragt.

Deutsche und Preußische Staatsfonds, sowie landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe hatten theilweise ziemlich gute Umsätze bei recht fester Tendenz für sich. Prioritäten blieben behauptet und still. Preußische 4½prozentige und 5prozentige waren theilweise etwas lebhafter, namentlich Oberschlesische Prioritäten.

Das Geschäft in Eisenbahn-Aktien blieb ruhig und die Course derselben ziemlich unverändert.

Die Rheinisch-Westfälischen Devisen waren anfangs schwächer wie auch Berliner Devisen, später befestigten sie sich zugleich mit der Gesammttendenz. Leichte inländische Aktien waren still. Von fremden Eisenbahnwerthen gingen Galizier und Nordwestbahn etwas lebhafter um, auch Rumänische Stammaktien und Gotthardbahn wurden matter und lebhafter gehandelt.

Industriepapiere und Bankaktien verkehrten sehr ruhig zu wenig veränderten Coursen, deren spekulative Devisen, besonders Montanwerthe, ziemlich belebt.

Fonds- u. Actienbörse

Berlin, den 15. Januar 1875.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105,75 bz
Staats-Anleihe	4½	99,50 bz
do. do.	4	— —
Staatsschuldsch.	3½	91,00 bz
Prm.St.Anl. 1855	3½	133,50 bz B
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	228,80 bz
K. u. Neum.Schld.	3½	94,00 bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	101,00 B
Berl. Stadt-Obl.	5	102,30 bz
do. do.	4½	— —
do. do.	3½	91,50 bz
Berl. Börsen-Obl.	5	100,50 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	101,2 B
do.	5	105,80 bz
Kur- u. Neum.	3½	87,75 bz G
do. do.	4	95,90 bz B
do. neue	4½	103,75 bz
Ostpreußische	3½	86,50 G
do. do.	4	95,30 bz
do. do.	4½	102,00 bz G
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	87,30 bz
do. neue	4	95,00 B
Posensche neu	4	94,50 bz
Schlesische	3½	85,50 G
Westpreußische	3½	86,50 bz
do. do.	4	95,80 bz
do. Neuland.	4	94,70 bz
do. do.	4½	101,50 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neum.	4	98,00 bz
Pommersche	4	97,25 bz G
Posensche	4	96,50 bz
Preußische	4	97,40 bz
Rhein.-Westf.	4	98,10 bz
Sächsische	4	97,00 bz
Schlesische	4	96,70 bz
Goth.Pr.-Pfdbr.I.	5	107,00 bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb.I.u.II.	5	102,50 G
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	104,00 bz
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100,20 bz
do. (110rückz.)unk.	5	106,50 bz
Krupp Pt.-O.rückz.	5	101,60 bz B
Rhein. Prov.-Obl.	4½	103,50 bzB
Anhalt. Rentenbr.	4	98,00 G
Meininger Loose	—	17,60 B
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	100,75 B
Hmb.Pr.A. v.1866	3	165,00 B
Oldenburger Loose	3	126,70 bz
Bad.St.-A. v.1866	4½	102,20 G
do.Eisb.-P.-A.v.67	4	118,75 B
Neuebad.35fl.Loose	—	125,00 bz B
Badische St.-Anl.	4½	105,70 G
Bair. Pr.-Anleihe.	4	120,00 B
Dess.St.-Präm.-A.	3½	113,75 bz
Lübecker do.	3½	170,70 bz
Mecklenb. Schuldv.	3½	88,00 bz B
Köln-Mind. P.-A.	3½	105,25 bz

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103,70 bz
do. do. 1882 gek.	6	97,40 G
do. do. 1885	6	102,50 bz B
Newyork. Stadt-A.	7	101,00 bz G
do. Goldanleihe	6	99,40 bz
Finnl. 10Thl. Loose	—	38,00 B
Italienische Anl.	5	67,50 bz
do. Tabaks-Obl	6	99,60 bz
do. do. Reg.-Akt.	6	474,00 B
Oester. Pap.-Rente	4⅕	64,40 bz G
do. Silberrente	4⅕	68,80 bz
do. 250fl.Pr.Obl.	4	109,40 bz B
do. 100fl.Kred.-L.	—	345,00 B
do. Loose 1860	5	112,80 bz B
do. Pr.-Sch.1864	–	298,00 bz
do. Bodenkr.-G.	5	87,25 bz
Poln. Schatz-Obl.	4	87,25 bz
do. Cert.A. 300fl.	5	95,00 bz
do. Pfdbr.III.Em.	4	82, G
do. Part.O.500fl.	4	325,50 G
do. Liqu.-Pfandb.	4	69,60 bz
Raab-Grazer Loose	4	83,50 bz B
Franz. Anl. 71. 72.	5	101,00 G
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	— [G
Rumän. Anleihe	8	105,75B fl.106,25
Russ.Bodenkr.Pfd.	5	84,10 bz
do. Nicolai-Obl.	4	86,00 G
Russ.-engl. A. v.62	5	101,50 G
do. " "	3	73,25 G
do. " " v.70	5	103,90 etw bz
do. " " v.71	5	100,60 G
do. 5. Stiegl.Anl.	5	86,50 bz
do. 6. " "	5	96,50 bz
do.Prm.Anl. de64	5	174,00 bz G
do. " " 66	5	173,25 bz G
Türk. Anleihe 1865	5	43,60 bz
do. do. 1869	6	55,70 bz B
do. do. kleine	6	56,25 B
do. Loose (vollg.)	3	98,00 bz B
Ungarische Loose	—	175,75 bz

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	60,00 bz G
Barm. Bankverein	5	92,00 bz B
Berg.-Märk. Bank	4	80,00 bz B
Berliner Bank	4	76,30 B
do. Bankverein	5	80,50 B
do. Kassenverein	4	275,00 G
do. Handelsges.	4	117,50 bz
do. Wechslerbank	5	52,00 bz
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	86,00 bz G
Bresl. Discontobk.	4	84,00 bz
Bk. f. Ldw. Kwilecki	5	60,00 G
Braunschw. Bank	4	108,50 bz G
Bremer Bank	4	112,00 bz B
Stralb. f. Ind. u. H.	5	76,00 bz G
Centralb. f. Bauten	5	57,75 bz G
Coburg. Creditbank	4	76,00 G
Danziger Privatbk.	4	116,00 bz B
Darmstädter Kred.	4	145,00 bz
do. Zettelbank	4	103,00 B
Dessauer Kreditbk.	4	93,00 bz G
Berl Depositenbank	5	96,00 G
Deutsche Unionsbk.	4	73,00 bz G
Disc. Commandit	4	165,10 bz
Genf. Credbk. i. Liq.	—	—, —
Geraer Bank	4	97,60 bz G
Gewb. H. Schuster	4	65,00 bz G
Gothaer Privatbk.	4	96,00 G
Hannoversche Bank	4	105,00 bz G
KönigsbergerV.-B.	4	80,75 G
Leipziger Kreditbk.	4	150,00 bz B
Luxemburger Bank	4	110,00 bz G
Magdeb. Privatbk.	4	110,00 G
Meininger Kredbk.	4	91,75 bz G
Moldauer Landesb.	4	49,50 G
Norddeutsche Bank	4	143,00 bz
Nordd.Gr.Cr.A..B	7½	102,25 bz
Ostdeutsche Bank	4	76,50 bz G
do. Produktenbk.	4	—, —
Oesterr. Kreditbank	5	416,50 bz
Posener Prov.-Bk.	4	106,15 G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	0,50 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	106,75 bz G
do. Bankantheile	4½	145,00 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	120,00 bz G
Rostocker Bank	4	111,00 G
Sächsische Bank	4	120,00 B
Schles. Bankverein	4	108,75 B
Thüringer Bank	4	95,00 bz
Weimarische Bank	4	86,80 bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	129,40 bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	91,25 bz
do. II. Em.	5	99,00 bz
do. III. Em.	5	99,00 bz
Bergisch-Märkisch.	4½	101,00 G
do. II.Ser.(conv.)	4½	100,00 B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84,00 B
do. Lit. B.	3½	85,00 B
do. IV. Ser.	4½	99,80 B
do. V. Ser.	4½	99,25 B
do. VI. Ser.	4½	99,25 B
do. Düsseld.-Elb.	4	91,75 bzG
do. II. Ser.	4½	96,75 bzG
do. Dortm.-Soest		91,50 B
do. II. Ser.	4½	98,00 B
do. (Nordbahn)	5	103,25 bz
Berlin-Anhalt	4	96,75 B
do. do.	4½	101,00 B
do. Lit. B.	4½	101,00 B
Berlin-Görlitz	5	103,00 G
Berlin-Hamburg	4	94,90 bz
do. II. Em.	4	94,90 bz
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93,00 G
do. Lit. C	4	92,75 bz B
Berl.-Stett. II.Em	4	94,00 B
do. III. Em.	4	93,75 bz
do. IV. S.v.St.g.	4½	103,50 G
do. VI. Ser. do.	4	93,90 G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	98,25 bz G
Köln-Krefeld	4½	96,25 bz
Köln-Mind. I.Em.	4½	100,50 G
do. II. Em.	5	104,50 bz
do. do.	4	95,25 G
do. III. Em.	4	92,75 G
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93,50 bz
do. V.Em.	4	93,00 B
Halle-Sorau-Gub.	5	94,00 B
Märkisch-Posener	5	102,00 G
Magdeb.-Halberst.	4½	100,10 G
do. do. 1865	4½	99,75 bz G
do. do. 1873	4½	99,75 bz G
do. Wittenb.	3	74,00 B
Niederschl.-Märk.	4	97,00 G
do. II.S.a62½thlr.	4	95, G
do. c. I. u. II. Ser.	4	97,75 B
do. con. III. Ser.	4	96,25 B
Oberschl. Lit A.	5	93, G
do. do. B.	3½	85,25 bz
do. do. C.	4	92,75 G
do. do. D.	4	93, B
do. do. E.	3½	85,10 B
do. do. F.	4½	100,75 B
do. do. G.	4½	99,40 bz
do. do. H.	4½	100,70 bz
do. Em. u. 1869	5	103,75 bz G
Brieg-Neisse	4½	97,75 bz G
Kosel-Oderberg	4	93,75 G
do. III. Em.	5	103,50 G
Niederschl. Zweigb.	3½	80, B
Stargard-Posen	4	93, B
do. II. Em.	4½	100, G
do. III. Em.	4½	100, G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103,75 G
RechteOder-Ufer I.	5	103,10 G
Rhein. Pr.-Oblig.	5	—, —
do. v. Staate gar.	4	86,75 G
do.III. v.1858 u.60	3½	99,00 B
do. 1862, 64, 65	4½	99,90 B
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	103, G
do. II. Em.	4½	103, B
Schleswig	4½	99,75 G
Thüringer I. Ser.	4½	94,00 G
do. II. Ser.	4	101,50 B
do. III. Ser.	4½	94,00 G
do. IV. u. V. Ser.	4	100, B
Galz. Carl-Ludwb.	4½	93,60 bz
Kaschau-Oderberg	5	78,50 bz G
Ostrau-Friedland	5	76,75 B
Ungar.Nordostbhn.	5	66,90 bz G
do. Ostbahn	5	62,70 G
Lemberg Czernowitz	5	71,10 bz G
do. II. Em.	5	79, G
do. III. Em.	5	72,90 bz G
Mähr.Grenzbahn	5	68,50 G
Oesterr.-Franz.St.	4½	324 bz G
Oestr. Nordwestb.	5	87,25 G
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	248,40 bz B
do. Lomb. Bons de 1875	6	101,70 B
do. do. de 1876	6	102,25 B
do. do. de 187/8	6	105, G
Czarkow-Azow	5	99,50 G
Jelez-Woronesch	5	98,50 bz G
Kozlow-Woronesch	5	101, bz G
Kursk-Charkow	5	99,50 G
Kursk-Kiew	5	100,75 bz G
Mosko-Rjäsan	5	101,10 bz
Rjäsan-Kozlow	5	100,50 bz
Schuja-Iwanow	5	99,50 bz G
Warschau-Teresp.	5	99,10 B
kleine	5	99,10 B
Warschau-Wiener	5	100, B
kleine	5	100, B

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	33, G
Altona-Kieler	5	111,75 bz
Amsterd.-Rotterd.	4	103,90 bz
Bergisch-Märkische	4	85,50 bz
Berlin-Anhalt	4	120, bz G
Berlin-Görlitz	4	70,20 bz
do. Stammpr.	5	100, bz B
Balt. russ. (gar.)	3	56, bz
Brest-Kiew	5	63,50 bz G
BreslauWarsch.S.	5	39, bz B
Berlin-Hamburg	4	186, bz B
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	85, bz G
Berlin-Stettin	4	137, bz
Böhm. Westbahn	5	87,80 bz
Brest-Grajewo	5	44,10 bz G
Bresl.-Schw.-Frb.	4	96,60 bz G
Köln-Minden	4	115,16 bz
do. Lit. B.	5	107, bz G
Crefeld Kr.Kempen	5	1,75 bz G
Galiz.Carl-Ludw.	5	109,90 bz
Halle-Sorau-Gub.	4	30,50 bz
do. Stammpr.	5	50, bz
Hann. Altenbeken	5	27, bz B
Löbau-Zittau	3½	91,80 bz
Lüttich-Limburg	4	14,90 bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	176, bz G
Kronpr.-Rudolph	5	67,25 bz B
Märkisch-Posen	4	30,30 bz
do. St.-Prior.	5	63,50 bz
Magdeburg-Halb.	4	95, bz B
do. St.-Prior. B.	3½	72,10 bz
Magdeb.-Leipzig	4	234, bz
do. Lit. B.	4	93,40 bz B
Mainz-Ludwigsh.	4	116,50 bz
Münster-Hammer	4	98, G
Niederschl.-Märk.	4	98,75 bz B
Nordh. Erf. gar.	4	46, bz
do. Stammpr.	4	45,25 bz
Oberhess. v.St.gar.	3½	71,50 bz G
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	144,50 bz
do. Litt. B.	3½	134, bz
Oestr.Frz.Staatsb.	5	185, G
do. Südb.(Lomb.)	5	227, bz
Ostpruß. Südbahn	4	42,90 bz
do. Stammpr.	5	79,90 bz
Rechte Oderuferb.	5	113,80 bz
do. Stammpr.	5	114,80 bz G
Reichenberg-Pard.	4½	67,30 bz
Rheinische	4	124,25 bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92,25 G
Rhein-Nahebahn	4	22,00 bz
Russ.Eisb. v.St.gr.	5	105,50 bz
Stargard-Posen	4½	101,00 bz B
Rum. Eisenbahn	5	33,90 bz B
Schweizer Westb.	4	21,80 bz
do. Union	4	10,60 bz G
Thüringer	4	109,25 bz G
do. B. gar.	4	90,00 bz G
Tamines Landen	4	6,80 bz G
Warschau-Wiener	5	260,60 G

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	— —
Souvereigns	—	20,43 G
Napoleonsdor	—	16,28 bz
Dollar	—	4,20 G
Imperials	—	16,70 G
Fremde Banknoten	—	99,75 bz
do. (einl. i. Leipz.)	—	99,90 bz G
Oesterr.Banknoten	—	183,30 bz
do. Silbergulden	—	191,50 G
Russ. Not. 100 R.	—	283,30 bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	6	
Amsterd. 100fl. 8T.	3½	174,00 bz
do. do. 2M.	3½	172,90 bz
London 1Lstr. 8T.	6	20,47 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	4½	81,45 bz
do. do. 2M.	4½	— —
Belg. Bankpl. 100 Fr. 8 T.	4½	81,50 bz
do. 100 Fr. 2M.	4½	81 00 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	183,00 bz
do. do. 2M.	5	181,90 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	170,00 G
Leipzig 100Thl. 8T.	5½	99,75 G
Petersb. 100R. 3W.	6	281,90 bz
do. do. 3M.	6	279,50 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	282,80 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	70 bz
Bazar-Actien	—	123, bz G
Bischweil.Tuch-Fb.	—	17 B
Berliner Papierfb.	—	39,75 B
do. Bockbrauerei	—	53,75 bz
do.Brauer.Tivoli.	—	91,75 bz
Brauer. Patzenhof.	—	104,25 G
Brauerei Moabit	—	54, G
Bresl.Br.(Wiesner	—	25 bz
Deut. Stahl-J. A.	—	6,30 bz G
Erdmannsd. Spin.	—	51,90 G
Elbing. M. Eisenb.	—	0,75 B
Flora, A.-Ges.Berl	—	22,10 B
Forster, Tuchfabrik	—	43,25 G
Gummifbr. Fonrob	—	45, bz B
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	47,50 bz G
Kön. u. Laurahütte	—	126,25 bz
Königsberg. Vulkan	—	27, G 29 G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	31,80 B
Marienhütte	—	65 G
Münnich, Chemnitz	—	18,50 bz
RedenhütteAkt.-G.	—	25, G
Saline u. Soolbad	—	42,75 bz B
Schles.Lein.Kramst	—	89, bz G
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	38,50 bz
Wollbanku.Wollw.	—	35 G

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	7800 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	1638 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	1420 G
Berl.Ld.u.W.V G.	—	795 G
do. Feuer-Vers.G.	—	1005 G
do. Hagel-Ass.-G	—	465 G
do. Lebens-V.-G.	—	1935 G
Colonia, F.-V.-G.	—	5560 G
Concordia, L.-V.G.	—	1966 G
Deutsche F.-V.-G	—	570 G
do. Trsp.-V.-G.	—	400 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	810 G
Düsseldorf. do.	—	1050 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	2400 G
Fortuna, Allg.Vrs.	—	830 G
Germania, L.-V.G.	—	380 G
GladbacherF.V.G.	—	1160 G
Kölnische Hag V.G	—	312 B
do. Rückvers.Ges.	—	348 G
LeipzigerFeuerv.G.	—	5970 G
Magdb.All.Unf.V.	—	293 G
do. Feuer-V.-G.	—	2279 B
do. Hagel-Vers.G.	—	216 G
do. Lebens-V.-G.	—	294 B
do. Rückvers.-Ges.	—	515 G
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	630 G
Nordstern, Leb.V.G	—	596 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	90 B
do. Hyp.V.-A.G	—	129,30 bz G
do. Lebens-V.-G.	—	297 B
do. Nat.-Vers.G.	—	656 bz G
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	186 B
Sächsische do. do.	—	182 G
Schles. Feuer-V.G.	—	570 G
Thuringia, Vers.G.	—	310 G
Union, Hagel-Ges.	—	315 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.